Kreisblatt

für den

Kreis
Schleswig-Flensburg

Nr. 5

erschienen am 8. März 2012

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.
Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

		Seite:
1.	Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für 2012	81
2.	Genehmigung der Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg 2012	82
3.	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	83
4.	Kreisverordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Haithabu-Danewerk“ – 10. Änderungsverordnung	84
5.	1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Lütjenhorn-Holt-Medelby vom 1. Dezember 2008	85
6.	Amtliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Schulverbandes „Schule für Geistigbehinderte Flensburg und Umgebung“	86
7.	Bekanntmachung und Ladung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Treene	87
8.	Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes, Munkbrarup	88
9.	1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe	89

Nichtamtlicher Teil:

--

1.

Haushaltssatzung
Kreis Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 21.12.2011 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	275.551.000 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	282.787.500 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	7.236.500 €

2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	273.229.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	279.301.600 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.847.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.141.100 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen auf	3.828.600 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	540.800 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	60.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	690,25 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden einheitlich auf festgesetzt.	36,32 v. H.
Die Umlagesätze für die zusätzliche Kreisumlage werden einheitlich auf festgesetzt.	30 v. H.
Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz gem. § 27 Abs. 3 FAG wird auf festgesetzt.	110 v. H.

§ 4

(1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der im Vorbericht enthaltenen Übersicht.

(2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 (1) oder (2) GemHVO übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 (1) Nr. 3 für übertragbar erklärt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.01.2012 erteilt.

Schleswig, den 22. 2. 2012

von Gerlach
Landrat

2.

Genehmigung

Aufgrund § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 g Abs. 2 und § 95 f Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der vom Kreistag am 21. Dezember 2011 beschlossenen Haushaltssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2012 die Festsetzung

1.	**des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf**	**3.828.600 €**
2.	**des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen auf**	**540.800 €.**

Kiel, 25. Januar 2012

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Klaus Stöfen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht während der Dienststunden im Büro Nr. 155, I. OG.

3. **Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

zwischen
der Stadt Flensburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister

dem Kreis Nordfriesland,
vertreten durch den Landrat

dem Kreis Schleswig-Flensburg,
vertreten durch den Landrat

der Stadt Husum,
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Schleswig,
vertreten durch den Bürgermeister

über die Zusammenlegung der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz:

§ 7 Abs. 1 wird mit Wirkung vom 01.01.2012 wie folgt ersetzt:

„Die abgebenden Gebietskörperschaften beteiligen sich im Verhältnis ihrer Fallzahlen zum Stand 31.12. des Vorjahres an den realen Personalkosten zzgl. der Kosten für den Büroarbeitsplatz und Informationstechnik sowie einem Gemeinkostenzuschlag gemäß KGST (sog. Interessenquoten). Es gelten die Fallzahlen der jährlich zu erstellenden Statistik."

§ 7 Abs. 3 wird mit Wirkung vom 01.01.2012 wie folgt ersetzt:

„Anhand der nach Abs. 1 ermittelten Interessenquote rechnet die Stadt Flensburg bis zum 15. Februar eines Jahres mit dem Kreis Nordfriesland, dem Kreis Schleswig-Flensburg, der Stadt Husum und der Stadt Schleswig die umzulegenden Kosten des Vorjahres ab.
Der Kreis Nordfriesland, der Kreis Schleswig-Flensburg, die Stadt Husum sowie die Stadt Schleswig leisten für das laufende Jahr unter Berücksichtigung dieses Abrechnungsergebnisses zum 01. März, 15. Mai, 15. August und 15. November von der Stadt Flensburg festzusetzende Abschlagszahlungen."

Flensburg, den 11.12.2011

Oberbürgermeister
Stadt Flensburg

Husum, den 6.2.2012

Bürgermeister
Stadt Husum

Husum, den

Landrat
Kreis Nordfriesland

Schleswig, den 27.12.2011

Bürgermeister
Stadt Schleswig

Schleswig, den 10.1.2012

Landrat
Kreis Schleswig-Flensburg

4. Kreisverordnung

zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung

„Haithabu-Danewerk“

- 10. Änderungsverordnung -

Aufgrund des § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Schleswig-Flensburg (Landschaftsschutzverordnung „Haithabu-Danewerk“) vom 04. April 1989 (Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg Nr. 7 vom 13. April 1989, Seite 71 ff.), zuletzt geändert durch die Kreisverordnung (9. Änderungsverordnung) vom 16. Februar 2010 (Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg Nr. 4, S. 40) wird in Abs. 3 nach Buchstabe k) folgender Text eingefügt:

„l). der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dannewerk mit Ausnahme der Maßnahmen- und Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr.5 und 10 Baugesetzbuch“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Schleswig, den 22. Februar 2012

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

gez. von Gerlach

Landrat

5. **1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- u. Bodenverbandes Lütjenhorn-Holt-Medelby vom 01. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) i. V. m. § 34 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Lütjenhorn-Holt-Medelby wird die Satzung wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 17 durch die Zahl 11 ersetzt.
2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
(zu § 49 WVG)
Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2011.

(2) Für die Dauer der Wahlzeit werden bis zu 6 Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.“

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 10 durch die Zahl 6 ersetzt.
4. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl 2009 durch die Zahl 2012 ersetzt.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft. Artikel I Nr. 3 tritt rückwirkend zum 19.12.2008 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Medelby am 23.02.2012 gez. Unterschrift Christiansen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 24.02.2012 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Medelby, den 29.02.2012 gez. Unterschrift Christiansen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 08.03.2012 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen

6. **Amtliche Bekanntmachung**

der Änderung der Satzung des Schulverbandes „Schule für Geistigbehinderte Flensburg und Umgebung“ in der Fassung vom 6.01.2005

Auf der Grundlage des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Schulgesetzes vom 28.01.2011 und des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 5.12.2011 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:
Die Stadt Flensburg und der Kreis Schleswig-Flensburg bilden einen Schulverband gem. § 56 des Schulgesetzes. Er führt nach § 10 Schulgesetz in Verbindung mit § 45 Schulgesetz den Namen „Schulverband Förderzentrum Schwerpunkt geistige Entwicklung - Friholtschule“ des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg und hat den Sitz in Flensburg.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
1. Die Schulverbandsversammlung besteht aus dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg und dem bei der Stadt Flensburg für Schulangelegenheiten zuständigen Stadtrat sowie zwei Vertretern des Kreises Schleswig-Flensburg und weiteren drei Vertretern der Stadt Flensburg.

Artikel 3

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben bestehen.

Flensburg, den 20.02.2012

Frauke Kramer
stv. Schulverbandsvorsteherin

Wasser- und Bodenverband Obere Treene
Der Verbandsvorsteher

7.

Wasser- und Bodenverband Obere Treene, 24986Satrup

An alle
Mitglieder des
Wasser- und Bodenverbandes Obere Treene

WaBoV Obere Treene
Körperschaft öffentlichen Rechts
Verbandsbüro: Heidi Schwennesen
Telf. 04633-8580 / Fax 04633-8505
wabo.Obere.Treene@t-online.de
Verbandsvorsteher: Karl-Heinz Köster
Telf. 04633-453

Satrup, den 02.03.2012

Bekanntmachung und Ladung

Am Donnerstag dem **22. März 2012** findet um 10.00 Uhr im **Landgasthof Satrup Krog,** Glücksburger Str. 1, 24986 Satrup eine ordentliche Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Treene statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Allgemeiner Bericht des Verbandsvorstehers über die Verbandsarbeit
3. Wahl der Ausschussmitglieder
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Gez. K. H. Köster

Verbandsvorsteher

8.
Wasser- u. Bodenverband
Geil 17
24960 Munkbrarup

Einladung zu einer Mitgliederversammlung
am Mittwoch, d. 28. März 2012 um 10.00 Uhr
im Dörpskrog Ringsberg, Poststr. 17, 24977 Ringsberg
mit folgender Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht des Vorstehers über die Haushaltsjahre 2007 – 2011
3. Wahl von 17 Ausschussmitgliedern
4. Wahl von 5 Ersatzvertretern
5. Verschiedenes

9. **1. Nachtrag zur**
Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 57) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 122) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe vom 22.02.2012 folgender 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe erlassen:

I.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Beitrag Mittagstisch

Für die Teilnahme am Mittagstisch werden folgende Beiträge erhoben:

Schülerinnen und Schüler	2,50 €	pro Mittagessen
Erwachsene, die in der Schule tätig sind,	4,50 €	pro Mittagessen

Näheres dazu wird zwischen dem Schulträger und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich geregelt.

II.

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Tarp, den 23.02.2012

Schulverband Tarp-Jerrishoe
Der Schulverbandsvorsteher

(LS) gez. Wiese